

Zivilverfahrensrecht III

Thema: Überblick über das IZVR

I. **Regelungsgegenstände und Rechtsquellen des internationalen Zivilverfahrensrechts im Überblick**

1. **Problemfelder**

- Gerichtsbarkeit
- **Internationale Zuständigkeit**
- Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit
- Internationales Beweisrecht
- Internationale Zustellung
- **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen**
- Prozessuale Behandlung ausländischen Rechts
- Prozessuales Fremdenrecht
- Internationales Insolvenzrecht
- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

2. **Gegenstand und Begriff**

- Normen über die Rechtsdurchsetzung in Fällen mit Auslandsbezug
- International ist die Aufgabe, nicht (notwendigerweise) die Rechtsquelle
- Nationales Recht, völkerrechtliche Verträge
- Normtypen:
 - (in geringerem Umfang) Kollisionsnormen
 - sachrechtliche Sonderregeln für Prozessrechtsverhältnisse mit Auslandsbezug

II. Anwendungsbereich des LugÜ

	Internationale Zuständigkeit	Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren	Anerkennung und Vollstreckung
sachlich	Zivil- und Handelssache Kein Ausschluss nach Art. 1 II LugÜ		
räumlich (-persönlich)	Art. 22 LugÜ Art. 24 LugÜ Art. 23 LugÜ Art. 3 I, Art. 4 I LugÜ Art. 9 II, Art. 15 II, Art. 18 II LugÜ Art. 64 I, II lit. a LugÜ	Verfahren vor Gerichten verschiedener VS nicht relevant: räumlich-persönliche: Anwendbarkeit des LugÜ in Bezug auf die Zuständigkeit Art. 64 I, II lit. b LugÜ	Anerkennung und Vollstreckung in VS <i>und</i> • Entscheidung eines Gerichts eines anderen VS <i>oder</i> • Urkunde in anderem VS aufgenommen <i>oder</i> • Vergleich vor Gericht eines anderen VS geschlossen nicht relevant: räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ in Bezug auf die Zuständigkeit Art. 64 I, II lit. c LugÜ

III. Auslegung des LugÜ

- Primat der vertragsautonomen Auslegung
- Methoden der vertragsautonomen Auslegung
 - Wortlaut
 - Systematik
 - Historische Auslegung
 - Teleologische Auslegung
 - Rechtsvergleichende Auslegung
- Bedeutung des Europarechts bei der Auslegung des LugÜ
- Faktische Leitfunktion des EuGH (insb. auch Rspr. zur EuGVVO)
- Abweichende Auslegung des LugÜ bei «Europarechtslastigkeit» der Rspr. zur EuGVVO?

IV. Zuständigkeit nach LugÜ

Internationale Zuständigkeit nach LugÜ – Prüfungsschema
<p>[Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 63 I LugÜ)?]</p> <p>wenn (+)</p>
<p>Sachlicher Anwendungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none">- Zivil- oder Handelssache (Art. 1 I LugÜ)?- Kein Ausschluss gem. Art. 1 II LugÜ? <p>wenn (+)</p>
<p>Räumlich persönlicher Anwendungsbereich (Art. 22, Art. 24, Art. 23, Art. 3 I, 4 I, Art. 9 II, Art. 15 II, Art. 18 II LugÜ)?</p> <p>wenn (+)</p>
<p>internationale Zuständigkeit nach LugÜ gegeben?</p> <p>wenn (-): keine Zuständigkeit in der CH (keine subsidäre Prüfung nach IPRG!)</p> <p>wenn (+): örtliche Zuständigkeit in LugÜ mit geregelt?</p> <ul style="list-style-type: none">wenn ja: internationale und örtliche Zuständigkeit nach LugÜwenn nein: internationale Zuständigkeit nach LugÜ, örtliche Zuständigkeit nach IPRG

V. Systematik der Zuständigkeitsbestimmungen des IPRG im Überblick

VI. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen nach LugÜ

1. Anerkennung

- Begriff: Erstreckung der Wirkungen ausländischer Entscheidungen (Art. 32 LugÜ) auf das Inland:
 - Rechtskraft (Einmaligkeitswirkung, Bindungswirkung, Präklusionswirkung)
 - Gestaltungswirkung
 - Interventions- und Streitverkündungswirkung
 - *nicht*: Tatbestandswirkung (Frage des materiellen Rechts)
- Grundsatz der Wirkungserstreckung: Wirkungen bestimmen sich nach dem Recht des Erststaates
- Grundsätzlich keine automatische Erstreckung der Vollstreckbarkeit; diese setzt eine Vollstreckbarerklärung voraus (h.M. in der Schweiz aber: inzidente Prüfung der Vollstreckbarkeit im Rechtsöffnungsverfahren möglich)
- Anerkennung ipso iure (Art. 33 Abs. 1 LugÜ); fakultativ Anerkennungsfeststellungsverfahren (Art. 33 Abs. 2 LugÜ)
- Anerkennungsversagungsgründe (Art. 34, Art. 35 LugÜ)
 - ordre public (Art. 34 Nr. 1 LugÜ)
 - Verletzung des rechtlichen Gehörs bei Verfahrenseinleitung (Art. 34 Nr. 2 LugÜ)
 - Widersprechende Entscheidungen (Art. 34 Nr. 3 und 4 LugÜ)
 - Grundsätzlich keine Prüfung der indirekten Zuständigkeit (Art. 35 Abs. 3 LugÜ); Ausnahmen: Art. 35 Abs. 1 LugÜ (insb.: ausschliessliche Zuständigkeiten, Versicherungs- und Verbrauchersachen)

2. Vollstreckbarerklärung (Exequatur) (Art. 38 ff. LugÜ)

- Voraussetzung der Vollstreckung – Vollstreckbarkeit der Entscheidung wird im Exequaturverfahren für die Rechtssphäre des Zweitstaats originär verliehen (a.A.: bewirkt Erstreckung der Vollstreckbarkeit auf Rechtssphäre des Zweitstaats)
- Vollstreckung selbst nicht Regelungsgegenstand des LugÜ, unterliegt der lex fori des Vollstreckungsstaates (CH: ZPO, SchKG)
- Grundzüge des Exequaturverfahrens nach LugÜ:
 - Keine Anhörung des Antragsgegners im erstinstanzlichen Verfahren (Überraschungseffekt)
 - Nach Vollstreckbarerklärung erster Instanz Anspruch auf vorsorgliche Massnahmen (Art. 47 II LugÜ) (schon davor: einstweilige Massnahmen nach nationalem Recht, vgl. Art. 47 I LugÜ)

- Vollstreckbarerklärung setzt Anerkennung voraus, *aber* nach LugÜ 2007 Prüfung der Anerkennungsversagungsgründe erst aufgrund eines Rechtsbehelfs des Antragsgegners (Art. 41 LugÜ)
- Kontradiktorisches Rechtsbehelfsverfahren (Art. 43 bis 46 LugÜ i.V.m. Anh. III und IV, vgl. auch Art. 327a ZPO)
- Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG als Massnahme zur Sicherstellung der Vollstreckung ausländischer Entscheide
 - LugÜ-Titel als Grundlage für Arrestlegung
 - str.: Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ohne vorherige oder gleichzeitige Vollstreckbarerklärung möglich?
 - str.: Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG bei «IPRG-Titeln» (ausländische Entscheidungen ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ; Schiedssprüche)

VI. System der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach IPRG im Überblick

Fallbeispiel 1

V AG hat ihren Sitz in Zürich. Sie verkauft K mit Wohnsitz in Wien Waren. Die Waren sind laut Vertrag von V AG an verschiedene Wiederverkäufer des K in Österreich und Slowenien zu liefern.

1. Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.
2. Welchen Einfluss hat es auf die Lösung, wenn die Waren an die Niederlassung des K in Singapur zu liefern sind?
3. Welchen Einfluss hat es auf die Lösung, wenn K seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss, aber vor Klageerhebung nach China verlegt?

Fallbeispiel 2

Z (Wohnsitz Zürich) wünscht sich ein Kind, wäre dafür jedoch auf eine künstliche Befruchtung angewiesen. In ihrem Fall ist eine solche aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz unzulässig. Z recherchiert daher im Internet, ob der Eingriff im Ausland möglich wäre, und wird auf der Website der Klinik N in Nizza (www.n***.fr) fündig. Dort finden sich unter anderem Informationen in französischer und englischer Sprache zur Behandlung sowie zu den erforderlichen Unterlagen, um bei N einen Termin zu erhalten. Z setzt sich mit N in Verbindung, erhält einen Termin und reist nach Nizza, wo sie mit N einen Behandlungsvertrag abschliesst. Darin ist als Gerichtsstand Nizza vereinbart.

Nachdem Z das Behandlungshonorar schuldig bleibt, erhebt N in Nizza Klage auf Zahlung. Z bestreitet die Zuständigkeit. Zu Recht?